



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz

gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 PflSchG für die

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz
- Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

→ Zeugnis bitte in Kopie beifügen (siehe Anlage I, Seite 3)

1. Antragsteller / Antragstellerin (persönliche Daten)

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Nr. PLZ, Ort

Telefon Fax, E-Mail

2. Empfänger des Gebührenbescheides

- Antragsteller / Antragstellerin
 Firma / Betrieb (Kostenübernahmeerklärung bitte ausfüllen)

Firma / Betrieb

Straße Nr. PLZ, Ort

Telefon Fax, E-Mail

Kostenübernahmeerklärung

Hiermit übernehme/n ich/wir die Kosten zur Ausstellung eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises für unsere/n Mitarbeiter/in.

.....
Datum, Unterschrift Arbeitgeber

.....
Firmenstempel

Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist gebührenpflichtig (40,00 Euro).
Der Gebührenbescheid wird an die hier angegebene Adresse versandt.

3. Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis wird nach Eingang der Verwaltungsgebühr bei der zuständigen Behörde an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übersandt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Anlage I

Liste der anerkannten Berufsabschlüsse für die Pflanzenschutzsachkunde

(Berufsabschlusszeugnisse und Abschlüsse bitte kopiert als Anlage beifügen)

Hinweis:

Nicht alle Abschlüsse, Zeugnisse und Nachweise berechtigen gleichermaßen zu einem der drei genannten Sachkundenachweise. Manche Nachweise berechtigen nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe aber nicht zum Sachkundenachweis für die Anwendung / Beratung. Bitte lesen Sie dazu die **Fußnoten**.

- Landwirt / Landwirtin
- Forstwirt / Forstwirtin
- Gärtner / Gärtnerin
- Winzer / Winzerin
- Landwirtschaftlicher Laborant / Landwirtschaftliche Laborantin
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin
- Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638)
- Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer / zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
- Florist / Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen / zur Floristin vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480) ⁽¹⁾
- Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157)
- Pflanzentechnologe / Pflanzentechnologin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen und zur Pflanzentechnologin vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 482)
- Zeugnis über eine mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung oder ein Zeugnis über ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium und einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Stelle, dass die in Anlage 1 Teil A, B und C festgelegten Inhalte Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren
- Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 3 der PflSchSachkV vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) zuletzt geändert durch Art. 376 V v. 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Anerkannter Befähigungsnachweis aus anderen Staaten gemäß § 6 der PflSchSachkV ⁽²⁾
- Bescheinigung von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 ⁽²⁾

Fußnoten

(1) berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(2) fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt sein